

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 37/10 B

L 12 AL 14/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 AL 196/06 (SG Düsseldorf)

Jet Aviation Flugzeugwartung GmbH,
Flughafen, Halle 2, 40474 Düsseldorf,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 13 734,05 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mWN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und hat den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Den genannten Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Mit der im Schriftsatz vom 14.5.2010 unter Ziffer 4 formulierten Frage, ob eine dem Arbeitsvertrag zwischen der Klägerin und dem Arbeitnehmer M zugrundeliegende Vertragsklausel das Direktionsrecht der Klägerin über den Arbeitsort hinaus auf andere Stationen erstreckt, wird keine Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufgeworfen. Die Frage betrifft nicht die Anwendung revisiblen Rechts (*vgl Lütke in HK-SGG, 3. Aufl 2009, § 160 RdNr 8 und § 160a RdNr 12*), sondern die auf tatsächlichem Gebiet liegende Vertragsauslegung des LSG (*zur Abgrenzung zwischen Rechts- und Tatsachenfragen vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 305 mWN*). Das LSG hat - wie die Beschwerdeführerin selbst vorträgt - in Auslegung des Arbeitsvertrages festgestellt, dass das Direktionsrecht der Klägerin über den Mitarbeiter M nicht auf den Tätigkeitsort Saarbrücken beschränkt war. Diese Feststellung kann im Beschwerdeverfahren nicht mit der Behauptung angegriffen werden, es handle sich um eine noch nicht entschiedene Rechtsfrage; vielmehr hat die Darlegung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Beschluss des Senats vom 20.8.2007, B 11a AL 159/06 B*).
- 5 Soweit die Beschwerdeführerin unter Ziffer 5 der Begründungsschrift erneut die bereits unter Ziffer 4 erwähnte Vertragsklausel anführt und daran die Frage knüpft, ob die Klausel "nicht durch den Rechtsgrundsatz des billigen Ermessens, mit dem auch Arbeitnehmerrechte zu wahren sind, eingeschränkt ist", fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung kann nicht entnommen werden, inwieweit eine in allgemeiner Form zu gebende Antwort auf die Frage überhaupt zweifelhaft



sein könnte. Soweit das Vorbringen darauf abzielt, die Richtigkeit der Argumentation des LSG im vorliegenden Einzelfall in Frage zu stellen, wird verkannt, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht über die inhaltliche Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung zu befinden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr*).

- 6 Ebenfalls keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen, denen Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommen könnte, hat die Beschwerdeführerin unter den Ziffern 6 und 8 des Schriftsatzes vom 14.5.2010 aufgeworfen. Die Formulierung, das Urteil beruhe auf der "Rechtsfrage, dass eine im Arbeitsvertrag nicht vorgenommene Vereinbarung eines bestimmten Tätigkeitsortes dazu führen würde, das Direktionsrecht auch auf räumlich weit entfernt gelegene andere Betriebsstätten/Stationen/Arbeitsorte erstrecken, bei denen im Falle einer Versetzung der betroffenen Mitarbeiter ein Verlassen deren bisherigen Lebenskreises die Folge wäre", lässt schon rein sprachlich eine die Rechtsanwendung betreffende Fragestellung nicht erkennen. Vielmehr ist das die "Rechtsfrage" erläuternde Vorbringen wiederum nur darauf ausgerichtet, die Entscheidung des LSG in der Sache zu beanstanden. Dies gilt im Kern auch für die Ausführungen zur Frage, "ob der Umfang eines arbeitsvertraglichen Weisungsrechts von dem einseitigen Verständnis eines Vertragspartners abhängen" könne. Selbst wenn angenommen wird, die Frage sei losgelöst von den Umständen des vorliegenden Falles zu beantworten, fehlt es offensichtlich an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit (*vgl zur Auslegung von Verträgen § 157 Bürgerliches Gesetzbuch*).
- 7 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Festsetzung des Streitwerts auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

